

Positionspapier zum Thema Jagd

Einleitung

Als Tierschutzorganisation setzt sich der Zürcher Tierschutz mit allen Aspekten der Tiernutzung auseinander. Dabei stehen nicht nur die klassischen Bereiche wie Nutztierhaltung, Tierversuchswesen oder der Umgang mit Heimtieren im Fokus, sondern auch die Wildtiere, ihre natürlichen Lebensräume oder die tiergerechte Haltung in Zoos und Wildparks sind Themen der täglichen Tierschutzarbeit.

Die Jagd als eine Form der Nutzung von Wildtieren und die dabei eingesetzten Methoden interessieren aus Tierschutzsicht in erster Linie dort, wo das Tierwohl gefährdet ist oder sein kann. Während die Tierschutzgesetzgebung den Tieren je nach Nutzungsart mehr oder weniger Schutz zubilligt, macht der Zürcher Tierschutz diesen Unterschied nicht. Das Tier ist als solches schützenswert, muss entsprechend der Vorgabe des Gesetzgebers seine natürlichen Bedürfnisse ausleben können und vor Schmerzen, Leiden, Angst und Schäden bewahrt werden. Das gilt auch für die jagdliche Nutzung, die im Wesentlichen durch die Jagdgesetzgebung geregelt ist.

Bezüglich der jagdlichen Eingriffe an Tieren und Tierbeständen bezieht der Zürcher Tierschutz eine klare Position, welche sich am Tierwohl und den natürlichen Bedürfnissen der Wildtiere orientiert.

In diesem Positionspapier werden, bezogen auf die Schweiz, neben grundsätzlichen Überlegungen einzelne Aspekte der Jagd, der Jagdgesetzgebung, des Wildtiermanagements sowie der jagdlichen Praktiken und Eingriffe beleuchtet, kommentiert und gegebenenfalls mit Forderungen unterstrichen.

Grundsätzliches

Der Zürcher Tierschutz akzeptiert die Jagd, solange sie im Dienste einer nachhaltigen Nutzung der Natur steht. Er vertritt aber im Grundsatz die Ansicht, dass sich in einer intakten Natur ohne Zutun des Menschen natürliche Gleichgewichte zwischen Raub- und Beutetieren einstellen. Da heute der Mensch jedoch in mannigfaltiger Weise in die Natur eingreift, fehlen viele dieser natürlichen Mechanismen und es können in gewissen Situationen Massnahmen der Regulierung nötig sein. Dabei ist Regulierung ein Begriff, der sowohl vom Gesetzgeber mit dem für die Jagd zuständigen Departement (BAFU) als auch von der Jägerschaft verwendet wird. Gemeint sind gewöhnlich die Dezimierung oder Reduktion eines Tierbestandes, aber auch Massnahmen zum Aufbau oder zur Aufstockung von Wildtierpopulationen gehören zur Regulierung.

Werden jagdbare Tiere geschossen, so darf das nur in einem begrenzten Rahmen geschehen, d.h. es muss sicher gestellt werden, dass unsere einheimischen Tierarten langfristig in sicheren Populationen überleben können.

Wildtiere können Schäden verursachen

In jüngster Zeit ist in den Medien und in der Öffentlichkeit viel davon die Rede, dass Wildtiere in verschiedener Hinsicht Schäden verursachen. Wolf und Bär sorgen für Schlagzeilen, weil sie ungeschützte Schafe fressen oder Bienenhäuser zerstören, Füchse dringen in den Siedlungsraum vor und verursachen Schäden in Gärten und Grünanlagen.

Rechtlich gesehen ist ein Schaden die Differenz, die jemand vor und nach dem schädigenden Ereignis in seinem Vermögen erleidet. Praktisch können Wildtiere durch ihr natürliches Verhalten Schäden verursachen, zum Beispiel dem Waldbesitzer durch den Verbiss von Jungbäumen (Rehe, Hirsche), dem Nutztierhalter durch den Angriff auf das Vieh (Grossraubtiere) oder dem Landwirt durch die Zerstörung von landwirtschaftlichen Kulturen (Wildschweine). Der Zürcher Tierschutz anerkennt, dass einzelne, wiederholt Schaden stiftende Individuen im Hinblick auf den legitimen Schutz des Eigentums abgeschossen werden müssen. Dies hat jedoch zum einen unter Beachtung der Verhältnismässigkeit des angerichteten Schadens zu geschehen und darf zum andern nur zur Anwendung kommen, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen und alle anderen zumutbaren Massnahmen nicht zum Erfolg geführt haben.

Nachhaltige Jagd: Zielformulierung und Evaluation von jagdlichen Eingriffen

Auch das Jagdgesetz bezweckt mit seinen Bestimmungen u.a. die Begrenzung von Schäden durch wildlebende Tiere an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen mit Hilfe der Jagd. Dazu muss nach Meinung des Zürcher Tierschutz von Fall zu Fall sachlich evaluiert werden, ob jagdliche Eingriffe in dieser spezifischen Situation eine effiziente Massnahme darstellen, um Schäden gering zu halten. Dazu gehört die Formulierung von quantifizierbaren Zielen mit anschliessender Erfolgskontrolle der eingesetzten jagdlichen Massnahmen auf Basis wissenschaftlicher Daten. Die jagdliche Limitierung eines Wildtierbestandes wegen an Nutztieren oder Pflanzen verursachter Schäden ist nur akzeptabel, wenn sie das betreffende Problem nachweislich wirksam löst und wenn alle vorangegangenen, zumutbaren Vorkehrungen nicht genügt haben. Das gilt sowohl für den Abschuss von Vertretern häufiger Wildtierarten (z.B. Fuchs, Dachs, Wildschweine), als auch für Abschüsse geschützter Raubtiere, die von staatlichen Organen (Wildhüter) vorgenommen werden. Generell ist immer zu prüfen, welchen Einfluss der Abschuss einzelner Schaden stiftender Tiere auf die jeweilige Population hat. Bei einer gefährdeten Population, sei es auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene, ist jedes einzelne Tier für die genetische Variabilität und die Fortpflanzung massgebend. In diesem Fall ist selbst der Abschuss einzelner Individuen abzulehnen.

„Wildschaden“ an Wildtieren?

In der neuen Schweizerischen Jagdverordnung, die im Juli 2012 in Kraft gesetzt wurde, hat der Begriff des Wildschadens eine neue Dimension erhalten, indem von Raubtieren natürlicherweise gefressene Wildtiere als Schaden zu Lasten der Erträge der Jägerschaft bzw. des Kantons definiert werden. Eine Minderung der Erträge soll deshalb gemäss neuer Jagdverordnung künftig fallweise als Grund zur Bejagung von Raubtieren, namentlich von geschützten Arten wie dem Wolf, ausreichend sein, sofern der Bund als massgebende Instanz dazu seine Erlaubnis erteilt.

Der Zürcher Tierschutz erachtet diese Ausweitung des Wildschadensbegriffs nicht nur aus tier- und artenschützerischen Gründen, sondern auch aus rechtlicher Sicht als falsch. Da freilebende Wildtiere als Beutetiere *herrenlose Sachen* im Sinn des ZGB, also niemandes Ei-

gentum sind, kann niemand Schaden erleiden, wenn sie von einem Grossraubtier gefressen werden. Ein solcher Wildschadensbegriff ist auch aus biologischer Sicht insofern absurd, als die jagdliche Regulierung der Huftierbestände durch den Menschen seit jeher und auch vom Gesetzgeber durch das Fehlen natürlicher Feinde gerechtfertigt wird.

Fragwürdige Einteilung in „Nützlingle“ und „Schädlinge“

Im Zusammenhang mit der Schadensdiskussion tauchen immer wieder die Begriffe der Nützlingle und Schädlinge auf. Obwohl in der Jagdgesetzgebung dieser Unterschied nicht gemacht wird, teilt die Allgemeinheit die Natur oft in nützliche und schädliche Arten ein. Diese Unterscheidung offenbart eine rein nutzerorientierte, nicht biologische Sichtweise und ist auch Ausdruck für die Instrumentalisierung von Tieren und Pflanzen. Entsprechend wird häufig gefordert, dass, ungeachtet seiner Rolle im ökologischen System, zu dezimieren sei, was als Schädling klassifiziert wird.

Aus tierschützerischer und ethischer Sicht ist eine Unterscheidung zwischen nützlichen und schädlichen Tieren nicht vertretbar. Deshalb sind, mit Ausnahme der oben beschriebenen Situationen, jegliche jagdlichen Massnahmen abzulehnen, die auf dieser Sichtweise basieren.

Kommt der Wolf, verschwindet der Jäger?

Lange Zeit wurde und wird auch heute noch die Notwendigkeit der Jagd von Befürwortern und vom Gesetzgeber damit begründet, dass der Jäger die natürliche Auslese und Bestandeskontrolle anstelle der ausgerotteten Raubtiere übernehmen müsse. Diese Begründung ist an sich fragwürdig, weil der Mensch nicht in der Lage ist, die biologische Selektion vorzunehmen, und eine menschliche Selektion ist kaum förderlich für die Anpassung von Wildtieren an ihren Lebensraum und an künftige Umweltveränderungen. Mit der Rückkehr von Wolf, Bär und Luchs sind die Voraussetzungen für eine natürliche Auslese in den Gebieten, in denen die Grossraubtiere wieder leben, zunehmend gegeben und entsprechend muss der Einsatz der Jagd als Mittel zur Regulierung der Huftierbestände gebietsweise hinterfragt werden. Dies auch, weil die Anwesenheit von Grossraubtieren früher oder später einen nicht nur zahlenmässigen Effekt auf die Beutetierpopulationen haben wird.

Für den Zürcher Tierschutz ist die Jagd unter diesen neuen Bedingungen gleichwohl akzeptabel, sofern der Zustand der Beutetierpopulationen eine nachhaltige jagdliche Nutzung zulässt.

Für die Beurteilung der Wildtierbestände und ihrer allfällig notwendigen Regulierung sowie die Festlegung des Umfangs nachhaltiger jagdlicher Nutzung auf lokaler und nationaler Ebene ist es zwingend notwendig, dass laufend wissenschaftlich unterstützte Daten erfasst werden und regelmässig eine Neubeurteilung der Situation und eine Erfolgskontrolle von allfälligen Massnahmen durch Wissenschaftler und Behörden erfolgen. Die häufige Praxis, wonach Massnahmen allein auf Grund von Einschätzungen der Järgergemeinde verfügt werden, ist inakzeptabel.

Dürfen geschützte Tierarten und Vögel gejagt werden?

In der Schweiz sind keine Tierarten jagdbar, die in einer der Gefährdungskategorien der IUCN (International Union for Conservation of Nature) stehen. Es sind dies die Kategorien vom Aussterben bedroht (*critically endangered*), stark gefährdet (*endangered*) oder verletzlich (*vulnerable*). Auch die Bejagung von regional oder national gefährdeten Arten ist abzulehnen.

Im Falle der Vögel akzeptiert der Zürcher Tierschutz - analog zu den Säugetieren - eine jagdliche Nutzung, weil sich eine Differenzierung zwischen Säugern und Vögeln in Bezug auf die Jagd tierschützerisch und ethisch nicht rechtfertigen lässt.

Die Bejagung von Vögeln ist jedoch aus ökologischen resp. regulatorischen Gründen in der Schweiz nicht nötig. Im Einzelfall kann es aber erforderlich sein, Schaden stiftende Vögel gezielt abzuschiessen, analog den Säugetieren.

Die Bejagung von jagdbaren Vogelarten wie Waldschnepfe, Birkhuhn oder Schneehuhn ist abzulehnen, wenn ihr Bestand in Folge von Störungen wie z.B. touristischen Aktivitäten regional bereits gefährdet ist.

Nur tierschutzkonforme Jagdmethoden

Grundsätzlich sind Jagdmethoden abzulehnen, welche dem Tier Leiden, übermässige Angst oder Dauerstress bereiten und damit gegen Artikel 4, Absatz 2 des Tierschutzgesetzes verstossen. In der Schweiz trifft dies insbesondere auf die Baujagd von Füchsen und z.T. Dachsen mit Hunden zu, bei der sowohl der Jagdhund als auch das gejagte Wildtier mitunter schwere Verletzungen erleiden kann. Nicht selten endet eine solche Jagd sogar mit dem Erstickungs- oder Hungertod des Hundes, weil er in den Gängen des Baus stecken bleibt und nicht mehr gerettet werden kann. Diese Jagdmethode ist unethisch, weil das gejagte Wildtier bis an den Ort, wo es sich normalerweise sicher fühlt und seine Jungen aufzieht, verfolgt wird. Ebenso ist die Ausbildung und das Prüfen von Baujagd-Hunden mit lebenden Füchsen in Käfigen aus den eingangs erwähnten Gründen abzulehnen.

Aktuelle Änderung der Jagdverordnung

Zur Zeit steht eine Änderung der Jagdverordnung in Bezug auf die falknerische Haltung und Pflege von Taggreifvögeln und Eulen an. Der Zürcher Tierschutz lehnt die vorgeschlagenen Bestimmungen ab und fordert, dass die falknerische Haltung und Pflege von Taggreifvögeln und Eulen ausschliesslich durch die Tierschutzgesetzgebung und nicht durch die Jagdverordnung zu regeln ist, wie es auch für die Haltung aller anderen Wildtiere der Fall ist.

Stand August 2013